

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 01/2014
(06. Februar 2014)**

Zweite Satzung zur Änderung der Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Hochschulrat und den Akademischen Senat einer Studienakademie (Verfahrensordnung Hochschulrat und Akademischer Senat)

Vom 06. Februar 2014

Auf Grund von § 10 Absatz 8 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat dieser Satzung in seiner Sitzung am 29. November 2013 zugestimmt (Az: 2.0.5.2).

Die in dieser Satzung benutzten Bezeichnungen für die Mitglieder der Dualen Hochschule sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Artikel 1

Die Verfahrensordnung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für den Hochschulrat und den Akademischen Senat einer Studienakademie (Verfahrensordnung Hochschulrat und Akademischer Senat) vom 15. März 2011, geändert durch Satzung vom 7. Juni 2011, wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Einberufung

Nach § 2 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Die Einladung nach Absatz 1, der Antrag nach Absatz 3 sowie die Dokumente nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 können elektronisch übermittelt werden.

2.

§ 7 Umlaufverfahren

§ 7 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Nach § 7 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Umlaufverfahren kann nur dann durchgeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.“

3.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Abstimmung in Lehr- und Forschungsangelegenheiten

(1) Im Hochschulrat verfügen die Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen (§ 10 Absatz 3 LHG). Jeder anwesende Hochschullehrer verfügt über einen zusätzlichen Stimmenanteil, der gewährleistet, dass die entsprechenden Stimmzahlen nach Satz 1 gegeben sind; dieser wird gebildet aus dem Quotienten der zusätzlich erforderlichen Stimmzahl nach Satz 1 und der Anzahl der anwesenden Professoren.

(2) Kommt im Akademischen Senat die erforderliche Stimmzahl in Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 deshalb nicht zustande, weil die Hochschullehrer in der Sitzung nicht anwesend sind, so hat der Vorsitzende diesen Tatbestand festzustellen und die Beratung über diesen Verhandlungsgegenstand ohne Beschlussfassung für beendet zu erklären. Sofern in der darauffolgenden Sitzung die nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen Stimmenanzahlen aufgrund mangelnder Anwesenheit der Hochschullehrer erneut nicht gegeben sind, so verfügt jeder anwesende Hochschullehrer über einen zusätzlichen Stimmenanteil, der gewährleistet, dass die entsprechenden Stimmzahlen nach Absatz 1 Satz 1 gegeben sind; dieser wird gebildet aus dem Quotienten der zusätzlich erforderlichen Stimmzahl nach Absatz 1 Satz 1 und der Anzahl der anwesenden Professoren.“

4.

§ 9 Wahlen

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 9 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

(2) Sofern bei der Wahl des Rektors, des Prorektors, des weiteren Prorektors, des Leiters einer Außenstelle und des Studienbereichsleiters im dritten Wahlgang Stimmgleichheit besteht, gilt die Wahl als gescheitert.

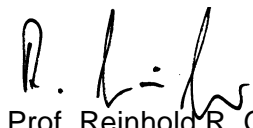
(3) Haben im zweiten Wahlgang mehr als zwei Bewerber durch Stimmgleichheit die höchste Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los darüber, welche beiden Bewerber im dritten Wahlgang wählbar sind. In das Losverfahren werden nur die Bewerber nach Satz 1 einbezogen. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn es im zweiten Wahlgang einen Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl sowie zwei oder mehr Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl gibt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, 06. Februar 2014



Prof. Reinhold R. Geilsdörfer
Präsident